



STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT

St 2/09

B e s c h l u s s

In dem Organstreitverfahren
auf Überprüfung eines Kostenerstattungsantrags

Antragsteller:

Herr Jan **Timke** (MdBB),
Norderfeldstr. 13, 27572 Bremerhaven,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Andreas Reich,
Hollerallee 67, 28209 Bremen

Antragsgegnerin:

die Bremische Bürgerschaft (Landtag),
vertreten durch den Präsidenten
der Bremischen Bürgerschaft,
Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20,
28195 Bremen

Mitwirkungsberechtigter:

der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Dr. Rinke, die Richter Arenhövel, Friedrich, Prof. Dr. Klein, Lissau, die Richterin Meyer und den Richter Prof. Dr. Preuß am 17. März 2010 beschlossen:

Die Anträge werden als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

A.

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag des Bürgerschaftsabgeordneten Jan Timke auf Erstattung der Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Organstreitverfahren St 3/08 für die Beauftragung seines Bevollmächtigten entstanden sind.

I.

Der Antragsteller ist aufgrund einer Nachwahl seit dem 23. September 2008 Mitglied der Bremischen Bürgerschaft (Landtag). Den ihm ursprünglich zugewiesenen Platz im Plenarsaal beanstandete er gegenüber dem Vorstand der Bürgerschaft wegen einer zu großen Nähe zu dem Platz des parteilosen Abgeordneten Siegfried Tittmann, der auf der Liste der DVU in die Bürgerschaft eingezogen war. Da die Antragsgegnerin eine andere Sitzordnung für nicht möglich hielt, nahm der Antragsteller anwaltliche Hilfe in Anspruch und machte ein Organstreitverfahren beim Staatsgerichtshof anhängig (St 3/08). Nachdem die Antragsgegnerin dem Staatsgerichtshof in jenem Verfahren den Beschluss ihres Vorstands vom 7. Januar 2009 mitgeteilt hatte, die Tische der Abgeordneten Timke und Tittmann unter Berücksichtigung der gegebenen technischen Voraussetzungen zu trennen und eine angemessene räumliche Distanz zwischen den betroffenen Abgeordnetenplätzen herzustellen, nahm der Antragsteller den Antrag im Organstreitverfahren zurück. Mit Beschluss vom 9. März 2009 stellte der Staatsgerichtshof das Verfahren ein, ohne eine Kostenentscheidung zu treffen.

Unter dem 29. Januar 2009 rechnete der Bevollmächtigte des Antragstellers seine vorgerichtliche Tätigkeit mit 489,45 Euro sowie die im Organstreitverfahren angefallene

nen Gebühren mit 596,90 Euro ab und bat die Antragsgegnerin um Erstattung eines Betrages von insgesamt 1.086,35 Euro.

Nachdem die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 25. März 2009 unter Bezugnahme auf § 19 Abs. 1 BremStGHG eine Erstattung der Kosten abgelehnt hatte, bat der Antragsteller unter Hinweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen zum Kostenerstattungsanspruch in einem kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitverfahren um nochmalige Überprüfung ihrer Auffassung. Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 18. Juni 2009 ihre ablehnende Haltung.

Der Antragsteller hat daraufhin den Staatsgerichtshof im Wege des Organstreits angerufen.

II.

1. Der Antragsteller ist der Ansicht, der Gegenstand des Rechtsstreits sei dem Verfassungsrecht zuzurechnen und erfordere eine Klärung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Bremischen Bürgerschaft insgesamt und dem Antragsteller als Mitgliedsorgan. Ebenso wie der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1996 - St 1/95 (BremStGHE 6, 95) den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Bremischen Bürgerschaft gegen eine Gruppierung auf Rückzahlung von öffentlichen Mitteln dem „staatsorganisatorischen Binnenrecht der Bürgerschaft“ zugerechnet und eine Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bejaht habe, sei auch der umgekehrte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch eines Mitgliedsorgans gegen die Bremische Bürgerschaft dem Staatsrecht zuzurechnen und deshalb die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gegeben.

Materiellrechtlich seien die für das Kommunalverfassungsstreitverfahren geltenden grundsätzlichen Erwägungen und rechtlichen Prinzipien gleichermaßen auf das landesverfassungsrechtliche Organstreitverfahren zu übertragen. Demgegenüber könne die Antragsgegnerin nicht darauf verweisen, dass in dem vorangegangenen Organstreitverfahren St 3/08 die Möglichkeit bestanden habe, eine Kostenentscheidung zu erwirken, denn eine prozessuale Kostenentscheidung des Staatsgerichtshofs erfasse nicht die aus der vorgerichtlichen Anwaltstätigkeit entstandenen Kosten. Auf Antrag

einer Partei herbeigeführte Entscheidungen des Staatsgerichtshofs über die Erstattung von Auslagen orientierten sich an allgemeinen verfassungsrechtlichen Überlegungen, nicht aber an der speziellen Konstellation und den Interessen der Beteiligten eines Organstreitverfahrens. Unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit werde bei der Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG zudem berücksichtigt, ob der Antragsteller durch die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Klärung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung beigetragen habe, materiellrechtliche Erwägungen, die in einer Sonderbeziehung zwischen einzelnen Verfahrensbeteiligten gründeten, blieben hingegen außer Betracht. § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG sei deshalb weder ein geeigneter noch der einschlägige Maßstab für die Entscheidung über den materiellen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des Mitglieds gegen die Bremische Bürgerschaft und könne diesen Anspruch nicht verdrängen.

In Erwartung einer ablehnenden Entscheidung des Staatsgerichtshofs habe er bisher von einem Antrag auf Auslagenerstattung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG abgesehen. Rein vorsorglich werde ein solcher Antrag hilfsweise gestellt.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, an den Antragsteller 1.086,35 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. Juni 2009 zu zahlen,

hilfsweise,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden,

hilfsweise,

den Antrag auch als einen Auslagenerstattungsantrag im Verfahren St 3/08 nach § 19 Abs. 1 S. 3 BremStGHG zu behandeln,

weiter (vorsorglich) für den Fall, dass der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit verneint, hilfsweise,

die Sache an das Verwaltungsgericht Bremen zu verweisen.

2. Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält die gestellten Anträge für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet.

Nach § 19 Abs. 1 BremStGHG sei das Verfahren gebührenfrei; Auslagen würden nicht erstattet. Notwendige Auslagen könnten jedoch auf Anordnung des Staatsgerichtshofs erstattet werden. Da der Antragsteller einen solchen Antrag nicht gestellt habe, bestehe kein berechtigtes Interesse daran, diese Kosten in einem weiteren Organstreitverfahren geltend zu machen. Der Antrag sei daher als unzulässig abzulehnen.

Unabhängig davon sei der Antrag auch unbegründet. Die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch im Kommunalrecht ließen sich nicht auf den vom Antragsteller im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof geltend gemachten Anspruch übertragen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren könne neben der nach den §§ 154 ff. VwGO zu treffenden Kostenentscheidung, die der Entscheidung in der Sache folge, ein materiellrechtlicher Kostenerstattungsanspruch nach dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch möglich sein, der der prozessrechtlichen Regelung entgegenstehe. Im Verfassungsprozess hingegen könnten die materiellrechtliche und die gesetzlich vorgeschriebene prozessrechtliche Kostentragungspflicht nicht auseinander fallen, weil das Gericht über die Kostenverteilung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG inhaltlich selbst entscheide und diese Entscheidung gesetzlich nicht vorgegeben sei. Als Maßstab hierfür habe die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 34a Abs. 3 BVerfGG den der Billigkeit herausgebildet. Danach wäre ein Antrag nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG, wenn der Antragsteller ihn gestellt hätte, ohne Erfolg geblieben. Besondere Billigkeitsgründe, die eine Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin hätten begründen können, seien nicht ersichtlich.

Die hilfsweise beantragte Verweisung an das Verwaltungsgericht komme nicht in Betracht, da das vorliegend zu beurteilende Rechtsverhältnis verfassungsrechtlicher Natur sei.

Der Staatsgerichtshof entscheidet gemäß § 16 StGHG ohne mündliche Verhandlung, da die Beteiligten ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben.

Die Anträge sind unzulässig.

I.

Der Antragsteller ist als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) im Organstreit parteifähig. Er ist im Sinne des Art. 140 Abs. 1 S. 2 BremLV und des § 25 Abs. 1 StGHG Teil eines durch die Landesverfassung und die Geschäftsordnung der Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestatteten Verfassungsorgans. Die im Antrag bezeichnete Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist als oberstes Landesorgan im Organstreit beteiligtenfähig (BremStGHE 7, 40, 53; 7, 58, 68).

II.

Der auf die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Zahlung gerichtete Antrag ist im Verfahren des Organstreits unstatthaft. Dem Staatsgerichtshof kommt in diesem Verfahren nur eine Feststellungsbefugnis zu (§ 27 BremStGHG). Zwar erlaubt § 27 Satz 3 BremStGHG dem Staatsgerichtshof, im Rahmen der zu treffenden Feststellung auch eine für die Auslegung der in Frage stehenden Vorschrift der Landesverfassung erhebliche Rechtsfrage (mit) zu entscheiden. Doch ist diese Erweiterung ausdrücklich an den Feststellungsausspruch (Satz 1) rückgebunden (BremStGHE 7,40, 54; 7, 58, 69). Ein solches auf einen Feststellungsausspruch gerichtetes Begehren verfolgt der Antragsteller nicht. Er kann deshalb für die Statthaftigkeit seines Antrags nicht mit Erfolg auf die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 19. Oktober 1996 (BremStGHE 6, 54, 60) verweisen. Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um eine Organstreitigkeit, sondern um ein Verfahren nach Art. 140 Abs. 1 Satz 1 BremLV, in dem der Antragsteller nicht parteifähig ist (§ 24 Abs. 1 BremStGHG).

III.

Für den auf Neubescheidung gerichteten Hilfsantrag zu 1), bei dem es sich ebenfalls um die Form eines Verpflichtungsantrags handelt, gelten die Ausführungen zum Hauptantrag entsprechend.

IV.

Auch der Hilfsantrag zu 2) ist unzulässig. Der Antragsteller kann in diesem Verfahren nicht den Auslagenerstattungsantrag aus dem Verfahren St 3/08 verfolgen. Für den in jenem Verfahren zu stellenden Antrag bedarf es eines erneuten Organstreitverfahrens nicht.

Im Übrigen weist der Staatsgerichtshof darauf hin, dass ein Anspruch auf Auslagenerstattung im Verfahren St 3/08 voraussichtlich erfolglos geblieben wäre. Wie der Antragsteller selbst ausführt, waren besondere Billigkeitsgründe, die eine Anordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG, dass die notwendigen Auslagen zu erstatten sind, hätten rechtfertigen können, nicht ersichtlich.

Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 3 BremStGHG ist im Hinblick auf die bestehende Gerichtskostenfreiheit, den fehlenden Anwaltszwang und das in Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht bestehende Risiko, dem Gegner bei Unterliegen dessen Auslagen erstatten zu müssen, eine eng zu verstehende Ausnahme vom Grundsatz des Selbstbehalts der eigenen Auslagen, die nur bei Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe eingreifen kann (vgl. zu § 34a Abs. 3 BVerfGG: BVerfGE 44, 125, 166 f.; 82, 322, 351; 96, 66, 67). Solche Gründe lagen weder in der besonderen Situation des Antragstellers vor noch im Hinblick auf die materielle Prozesslage (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 10.12.2009 - Vf. 125-I-09 – juris).

V.

Einer Entscheidung über den weiter hilfsweise vorsorglich gestellten Verweisungsantrag bedarf es nicht, da der Staatsgerichtshof seine Zuständigkeit bejaht hat.

C.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Dr. Rinken

gez. Arenhövel

gez. Friedrich

gez. Prof. Dr. Klein

gez. Lissau

gez. Meyer

gez. Prof. Dr. Preuß